

Beglaubigte Abschrift

13 C 92/19



Verkündet am 15.10.2019

Justizbeschäftigte (mD)
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Düsseldorf
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil



In dem Rechtsstreit

der Astragon Sales & Services GmbH, vertr. d.d. GF, Limitenstr. 64-78, 41236
Mönchengladbach,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Nimrod Rechtsanwälte
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED]

Duisburg,

hat das Amtsgericht Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 16.07.2019
durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.300,00 EUR nebst Zinsen in
Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem
21.07.2015 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin zu 18 % und der Beklagte zu 82 % zu tragen. Hiervon ausgenommen sind die Kosten der Verweisung des Rechtsstreits, welche die Klägerin zu tragen hat.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, sofern nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt den Beklagten wegen Anbietens des Computerspiels „Euro Truck Simulator 2“ im Internet im Wege des sogenannten Filesharings in Anspruch.

Das Computerspiel wurde im Oktober 2012 erstveröffentlicht. Der durchschnittliche Verkaufspreis betrug im Juni 2015 noch 7,40 EUR. Das Spiel ist überaus populär, da es kontinuierlich weiterentwickelt wird und belegt Platz 9 der „25 besten jemals entwickelten Simulationsspiele“. Im Jahre 2016 erhielt es noch zwei „Steam-Awards“.

Durch die Texcipio GmbH ließ die Klägerin die IP-Adresse 91.7.204.21 ermitteln, unter der das Computerspiel am 10.06.2015 um 5:20 und 5:26 Uhr in der Tauschbörse µTorrent 3.4.2 für Dritte zum Download angeboten wurde. Nach Durchführung eines Auskunftsverfahrens benannte der Internetprovider der Klägerin den Beklagten als Inhaber des Internetanschlusses, welchem die IP-Adresse in den fraglichen Zeitpunkt zugeordnet war.

Mit Schreiben vom 09.07.2015 ließ die Klägerin den Beklagten durch ihre Rechtsanwälte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie unter Fristsetzung bis zum 20.07.2015 zur Zahlung von Schadensersatz und Rechtsanwaltskosten im Wege einer Pauschale in Höhe von 850,00 Euro auffordern. Die Abmahnung ging dem Beklagten jedoch nicht zu.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten zunächst das Mahnverfahren betrieben. Nach dem Widerspruch des Beklagten ist das Verfahren zunächst an das Amtsgericht Duisburg-Ruhrort abgegeben worden, welches sich mit Beschluss vom 06.05.2019 für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Amtsgericht Düsseldorf verwiesen hat.

Die Klägerin behauptet, sie sei Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Computerspiel. Sie ist der Ansicht, der Beklagte hafte aufgrund der gegen ihn sprechenden tatsächlichen Vermutung. Sie ist weiter der Ansicht, der Zugang der Abmahnung sei nicht erforderlich, um einen Kostenerstattungsanspruch gegen den Beklagten auszulösen.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, sie von Anwaltskosten in Höhe von 281,30 € freizustellen;
2. den Beklagten zu verurteilen, an sie einen angemessenen Schadensersatz in einer nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 1.300,00 €, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 21.07.2015 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bestreitet, die Rechtsverletzung selbst begangen zu haben, er verfüge schon nicht über die nötigen technischen Kenntnisse. Neben ihm hätten seine Ehefrau sowie sein Sohn üblicherweise von 19 bis 22:30 Uhr Zugriff auf den Internetanschluss gehabt, eine Nutzung des Internets jedoch bestritten. Zur Installation von Software habe sich die Familie der Hilfe Dritter bedienen müssen, wobei der Sohn hochbegabt sei und über überdurchschnittliche Computerkenntnisse verfüge. Jedes der Familienmitglieder habe über einen eigenen Computer verfügt, diese seien nur zu Freizeitzwecken genutzt worden. Der Beklagte ist der Ansicht, weiterer Vortrag im Rahmen der sekundären Darlegungslast sei ihm aufgrund der verstrichenen Zeit nicht mehr zuzumuten. Die Klägerin verhalte sich rechtsmissbräuchlich. Jedenfalls sei der geltend gemachte Schadensersatz übersetzt.

Wegen des weiteren Vortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist in aus dem Tenor ersichtlichem Umfang begründet.

1.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Schadensersatz aus § 97 Abs. 2 UrhG in Höhe von 1.300,00 Euro zu.

Der Anspruch setzt voraus, dass der Beklagte schuldhaft die Urheberrechte der Klägerin, vorliegend das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG, verletzt hat. Dies ist hier der Fall.

a) Das Computerspiel ist urheberrechtlich geschützt nach den §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 69a Abs. 3, Abs. 4 UrhG.

b) Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Die Klägerin hat auf das Bestreiten des Beklagten mit Schriftsatz vom 30.04.2019 den Lizenzvertrag vom 01.10.2010 sowie einen Handelsregisterauszug vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass die Klägerin unter ihrer vorherigen Bezeichnung den Lizenzvertrag geschlossen hat. In Anbetracht der vorgelegten Unterlagen ist das pauschale Bestreiten des Beklagten nicht mehr ausreichend. Der Beklagte hätte vielmehr aufzeigen müssen, was konkret an den vorgelegten Dokumenten nicht in Ordnung sein soll.

c) Der Internetanschluss des Beklagten ist zutreffend als derjenige ermittelt worden, von dem die Rechtsverletzung begangen worden ist. Soweit der Beklagte die Ermittlung der IP-Adresse sowie deren Zuordnung bestreitet, gilt Folgendes:

Die Klägerin hat substantiiert einen Sachverhalt vorgetragen, nach dem von dem Internetanschluss des Beklagten in mindestens zwei Fällen das streitgegenständliche Computerspiel im Internet für Dritte zum Download bereitgehalten wurde. Seitens des Gerichts bestehen vor dem Hintergrund der Mehrfachermittlung keine Zweifel an der zutreffenden Ermittlung der IP-Adresse durch die TECXIPIO GmbH, § 286 ZPO (vgl. auch OLG Köln, Beschluss vom 16.05.2012 – 6 U 239/11; OLG München, Beschluss vom 01.10.2012 – 6 W 1705/12).

Das Bestreiten der richtigen Zuordnung der IP-Adresse zum Anschluss des Beklagten durch den Internetprovider mit Nichtwissen reicht nicht aus und ist daher unbeachtlich. Dem Beklagten steht im Gestattungsverfahren gegen den Internetprovider nach § 101 Abs. 9 UrhG ein (unbefristetes) Beschwerderecht und insofern auch ein Akteneinsichtsrecht nach den §§ 58 Abs. 1, 59 Abs. 1, 13 FamFG zu (vgl. BGH, Beschl. v. 05.12.2012 – I ZB 48/12 = GRUR 2013, 536). Der Beklagte hätte sich die nötigen Informationen beschaffen und Fehler im Gestattungsverfahren konkret aufzeigen können. Insofern ist auch hier ein pauschales Bestreiten unbeachtlich, denn fehlt es an konkreten Anhaltspunkten für eine Fehlzuordnung, ist es nicht erforderlich, dass ein Rechteinhaber nachweist, dass die durch den

Internetprovider vorgenommenen Zuordnungen stets absolut fehlerfrei sind (vgl. BGH, Urteil vom 11.06.2015 - I ZR 19/14 – Tauschbörse I).

Schließlich erlaubt der Hashwert grundsätzlich die eindeutige Identifizierung eines ins Internet gestellten Werks und ist daher zum Beweis eines Urheberrechtsverstoßes geeignet (vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 03.11.2010 - 5 W 126/10). Auch hier ist pauschales Bestreiten unbeachtlich, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Manipulation nicht vorgetragen werden (vgl. BGH, Urteil vom 11.06.2015 - I ZR 75/14 – Tauschbörse III; LG Düsseldorf, Urteil vom 07.06.2017 – Az. 12 S 91/15).

d) Der Beklagte ist auch Täter der Urheberrechtsverletzung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes greift eine tatsächliche Vermutung dafür ein, dass der Beklagte als Inhaber des Internetanschlusses, über den eine Urheberrechtsverletzung begangen worden ist, auch deren Täter ist. Diese tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers kommt auch dann in Betracht, wenn der Internetanschluss – wie bei einem Familienanschluss – regelmäßig von mehreren Personen genutzt wird (BGH NJW 2016, 953 Rn. 39 – Tauschbörse III; BGH NJW 2017, 78 Rn. 34 – Everytime we touch). Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In solchen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozesserfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt lebenden Dritten auf den Internetanschluss genügt hierbei nicht. Der Inhaber eines Internetanschlusses hat vielmehr nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Entspricht der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast, ist es wieder Sache der Klägerin als Anspruchstellerin, die für eine Haftung des Beklagten als Täter einer

Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (vgl. BGH NJW 2018, 65 – Loud m.w.N.)

Diesen Grundsätzen folgend ist der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast nicht ausreichend nachgekommen und daher gemäß der gegen ihn sprechenden tatsächlichen Vermutung als Täter der Urheberrechtsverletzung zu behandeln. Denn der Beklagte hat bereits nicht vorgetragen, dass ein anderer als (Allein-)Täter der Urheberrechtsverletzung in Betracht kommt.

Seine Ehefrau hat der Beklagte bereits aufgrund ihrer mangelnden Kenntnisse als mögliche Täterin ausgeschlossen, da er vorträgt, dass sie schon nicht in der Lage sei, selbst Software auf ihrem Computer zu installieren, so dass „die Familie“ sich insoweit der Hilfe Dritter habe bedienen müssen. Gleichwohl soll der Sohn über überdurchschnittliche Computerkenntnisse verfügt haben, was bereits insofern widersprüchlich ist, da nicht ersichtlich ist, weshalb die Familie dann Hilfe benötigt hätte. Weiter sollen die Familienangehörigen zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (5:20 und 5:26 Uhr) Zugriff auf den Internetanschluss gehabt haben, obwohl der Beklagte noch mit Schriftsatz vom 10.04.2019 vorgetragen hat, die Familie habe den Anschluss lediglich von 19 bis 22:30 Uhr genutzt. Zudem hätten die Familienangehörigen überhaupt eine Internetnutzung bestritten. Schließlich sei der Anschluss nur „zu Freizeit Zwecken“ genutzt worden, wobei schon offen bleibt, was hierunter zu verstehen ist.

Dem Beklagten ist zwar zuzugeben, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, der sich das Gericht ausdrücklich anschließt, mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen der Rechtsverletzung und der Entdeckung durch den Anschlussinhaber (regelmäßig der Erhalt der Abmahnung), diesem im Einzelfall keine Angaben dazu mehr abverlangt werden können, was die einzelnen Anschlussnutzer zu den ermittelten Zeitpunkten der Rechtsverletzung getan haben (vgl. BGH, Ur. v. 27.07.2017 – I ZR 68/16 = GRUR-RR 2017, 484, beck-online). Hier liegt der Fall jedoch anders. Der Beklagte hat Angaben gemacht, die jedoch die weiteren Anschlussnutzer schon allein wegen der Nutzungszeiten, bzw. deren Kenntnissen als Täter der Rechtsverletzung ausschließen. Insofern verbleibt es schlicht bei der gegen den Beklagten streitenden tatsächlichen Vermutung, ohne dass es auf dessen persönliche Kenntnisse und Fähigkeiten ankäme.

e) Die tatsächliche Vermutung umfasst auch die Verantwortlichkeit nach § 97 Abs. 2 UrhG.

f) Der Klägerin steht daher zumindest ein Schadensersatz in Höhe von 1.300,00 Euro zu. Nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie hat der Verletzer dasjenige zu zahlen, was vernünftige Parteien bei Abschluss eines Lizenzvertrages in Kenntnis der

wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalls als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten. Diese Grundsätze kommen auch dann zur Anwendung, wenn – wie vorliegend – Lizenzverträge in der Praxis unüblich sind, das verletzte Recht aber vermögenswert genutzt werden könnte. Dabei ist in Ermangelung konkreter Umstände jedenfalls nach § 287 ZPO ein Mindestschaden zu schätzen. Den Schaden schätzt das Gericht im Anschluss an die Entscheidungen des BGH vom 11.06.2015 (I ZR 19/14 – Tauschbörse I; I ZR 7/14 – Tauschbörse II; I ZR 75/14 – Tauschbörse III) nach der Methode der Lizenzanalogie auf 1.300,00 Euro. Zugunsten des Beklagten war zu berücksichtigen, dass aufgrund der Ermittlungen nur von einem kurzfristigen Angebot zum Download auszugehen ist, für das die Klägerin jedenfalls keine deutlich höhere Lizenz hätte verlangen können. Gleichwohl war zu berücksichtigen, dass es sich – nach dem insoweit unstrittigen Sachverhalt – um ein überaus populäres Computerspiel handelt, das auch vier Jahre nach dessen Erstveröffentlichung noch Preise gewonnen hat und zu den beliebtesten Simulationsspielen gehörte. Sofern der Beklagte den durchschnittlichen Verkaufspreis von 7,40 Euro pauschal bestreitet, ist dies in Anbetracht der Anlage K8, Bl. 94 d. A., nicht ausreichend. Unter Berücksichtigung der Popularität scheinen die klägerseits geltend gemachten 175 Zugriffe nicht fernliegend.

2.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten jedoch keinen Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von 281,30 EUR nach § 97a Abs. 3 S. 1 UrhG.

Denn zwischen den Parteien steht außer Streit, dass der Beklagte die Abmahnung vom 09.07.2015 nicht erhalten hat. Unzutreffend ist jedoch die Ansicht, dass ein Zugang der Abmahnung für einen Kostenerstattungsanspruch bedeutungslos wäre (vgl. BGH GRUR 2007, 629; Kefferpütz in Wandtke/Bullinger, 5. Aufl. 2019, UrhG § 97a Rn. 23 ff. m.w.N.).

3.

Die Zinsansprüche in gesetzlicher Höhe seit dem 21.07.2015 beruhen auf den §§ 812 Abs. 1 S. 1, 2. Fall, 818 Abs. 2 BGB.

Träfe den vertraglichen Lizenznehmer bei verzögerlicher Lizenzzahlung eine gesetzlich oder vertraglich begründete Verzinsungspflicht, so muss diese Zinspflicht auch für den Rechtsverletzer im Rahmen der Lizenzanalogie gelten (vgl. BGH Urteile vom 24.11.1981, Az. X ZR 36/80 = Fersenabstützvorrichtung und Az. X ZR 7/80 = Kunststoffhohlprofil II). So liegt der Fall hier. Es ist davon auszugehen, dass die Klägerin als vernünftiger Kaufmann eine Lizenz an dem streitgegenständlichen Computerspiel nur gegen die Zusicherung eines festen Zahlungstermins mit entsprechender Verzugsregelung eingeräumt hätte.

II.

Soweit der Beklagte mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 05.08.2019 weiteren Sachvortrag eingeführt hat, hatte dieser nach § 296a ZPO unberücksichtigt zu bleiben.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 1 S. 1, 281 Abs. 3, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

IV.

Der Streitwert wird auf bis 2.000,00 Euro festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Düsseldorf

